

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(40. Tagung, Genf, 22. bis 26. August 2022)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Änderungen, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen

Beförderung in Containern – Unterabschnitt 7.1.1.18 ADN

Vorgelegt von Deutschland*,**

Einleitung

1. Deutschland hat einen Widerspruch zwischen Überschrift und Inhalt des Unterabschnitts 7.1.1.18 ADN identifiziert.
2. Während in der Überschrift von einer „Beförderung in Containern ...“ gesprochen wird, geht es im folgenden Satz um die „Beförderung von Containern“.
3. Dieser Widerspruch besteht bereits seit dem ADN 2009.
4. In der Deutschen Sprachfassung weicht die Überschrift gegenüber Englisch und Französisch ab, es fehlt die Einleitung „Beförderung in ...“.

I. Antrag

5. In der Überschrift des Unterabschnitts 7.1.1.18 ADN in der englischen, französischen und ggf. russischen Sprachfassung die Wörter „Beförderung in“ und nachfolgend sechsmal „in“ streichen.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/27 verteilt.

** (A/76/6 (Kap. 20) Abs. 20.76.

II. Begründung

6. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Überschriften des Absatzes 7.1.1.18 in allen Sprachfassungen des ADN angeglichen.

7. Die Streichung der Einleitung „Beförderung in...“ in der englischen, französischen (und ggf. russischen) Sprachfassung des Absatzes 7.1.1.18 bewirkt eine textliche Anpassung an den nachfolgenden Absatz 7.1.1.19 ADN. Auch dort spricht man von einer Beförderung der Fahrzeuge und Wagen, und nicht der gefährlichen Güter in den Fahrzeugen und Wagen.
